

Steuerliche Grundsätze für Veranstalter (Vereine) von Schachturnieren

I. Einnahmenseite

Körperschaft-/Gewerbsteuer

Gemeinnützige Vereine sind grundsätzlich von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer befreit. Falls sie sich jedoch wirtschaftlich betätigen, sind die dabei erzielten Einkünfte nur teilweise und in gewissen Grenzen steuerfrei.

Soweit bei Vereinen ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vorliegt, kann Steuerpflicht vorliegen. Auch sportliche Veranstaltungen (im Schach also die Durchführung von Turnieren) sind gem. § 67a Abs. 1 AO (Abgabenordnung) steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, wenn die Einnahmen (z. B. Eintrittsgelder, Startgelder) 30.678,00 € (ab 2007: 35.000,00 €) im Jahr überschreiten.

Liegt demnach ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor, so unterliegt der Gewinn hieraus nach Abzug eines Freibetrages von 3.835,00 € der Körperschaftssteuer und der Gewerbeertrag hieraus nach Abzug eines Freibetrages von 3.900,00 € der Gewerbesteuer.

Umsatzsteuer

Umsatzsteuer fällt nur an, wenn der Verein aus seiner unternehmerischen Tätigkeit, wozu die Durchführung von Schachturnieren zählt, einen Umsatz von über 17.500,00 € erzielt. Zu den steuerpflichtigen Umsätzen zählen die Eintrittsgelder, jedoch gem. § 4 Ziff. 22b UStG (Umsatzsteuergesetz) nicht Teilnehmergebühren (z. B. Startgelder).

II. Ausgabenseite

Lohnsteuer/Einkommensteuer

Bei der Durchführung von Schachveranstaltungen (Meisterschaften, Turniere, Open) werden an Spitzenspieler (IGM, IM) Preis- und Handgelder gezahlt und/oder Ausgabenersatz geleistet bzw. freie Unterkunft und Verpflegung gewährt.

Hierfür gilt Folgendes:

Lohnsteuer

Von Schachspielern an Turnieren ist in der Regel davon auszugehen, dass diese nicht in ein Arbeitsverhältnis zu dem veranstalteten Verein treten, da sie nicht weisungsgebunden sind und diesem nicht die eigene Arbeitskraft schulden. In diesen Fällen entstehen für den veranstaltenden Verein keine steuerlichen Pflichten hinsichtlich der Abführung von Lohnsteuern.

Einkommensteuer/Abzugssteuer

Die Zahlungen bzw. Vergütungen erfolgen an Spitzenspieler, die als Berufsschachspieler anzusehen sind und derartige Einkünfte zu versteuern haben.

Hierbei ist zu unterscheiden zwischen unbeschränkt steuerpflichtigen Personen (Wohnsitz im Inland) und beschränkt steuerpflichtigen Personen (kein Wohnsitz im Inland).

(1) unbeschränkt steuerpflichtige Personen

Diese Schachspieler unterliegen persönlich mit ihren Einkünften und Vergütungen der Einkommensteuer, können aber ihre Ausgaben davon abziehen. Der veranstaltende Verein hat daher keine steuerlichen Pflichten.

(2) beschränkt steuerpflichtige Personen

Von Zahlungen und Vergütungen (auch Auslagenersatz!) an diese Schachspieler muss der veranstaltende Verein gem. § 50a EStG (Einkommensteuergesetz)

bis 250,00 €	0 %
über 250,00 € bis 500,00 €	10 %
über 500,00 € bis 1.000,00 €	15 %
über 1.000,00 €	20 %

Einkommensteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag hierauf von 5,5 % an das Finanzamt abführen. Dabei ist ein Abzug von Ausgaben nicht möglich.

Wichtig ist noch:

Wird mit der beschränkt steuerpflichtigen Person eine Nettovergütung vereinbart, ergeben sich höhere Steuersätze, weil die Bruttovergütung (einschließlich der Abzugssteuer) steuerpflichtig ist. In diesen Fällen ergeben sich folgende Steuersätze, die auf die jeweiligen Nettovergütungen anzuwenden sind:

	Steuersatz in % der Nettovergütung	
bis 250,00 €	0,00 %	0,00 %
bis 447,27 €	11,18 %	0,61 %
bis 841,75 €	17,82 %	0,98 %
mehr als 841,75 €	25,35 %	1,39 %

Der Begriff „Einnahmen“ ist nicht jahresbezogen zu verstehen. Er betrifft jeden einzelnen Auftritt neu und ist tages- und veranstalterbezogen!

Durch die Neufassung des Umsatzsteuergesetzes ab 01.01.2002 ist die Umsatzsteuer nicht mehr Teil der Bemessungsgrenze für den Steuerabzug.

Beispiel bei Nettovergütung:

Ein in Frankreich lebender Schachsportler erhält von einem inländischen Schachverein eine Siegprämie für ein 1-Tagesturnier in Höhe von 500,00 € in bar ausgezahlt.

Der Verein schuldet hierfür 17,82 % Abzugssteuer und 0,98 % SolZ (89,10 € + 4,90 €, insgesamt 94,00 €).

Ergänzung aus aktuellem Anlass:

Die Finanzbehörden wenden in neuester Zeit eine andere Regelung an. Die Finanzbehörden belasten die Nettoeinkünfte, die ausländische Sportler in Deutschland erzielen, seit kurzem mit 40 %, obwohl im Einkommensteuergesetz für diese Personengruppe ein Steuerabzug von nur 20 % vorgesehen ist. Dieser neue Satz wurde mit einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums aus dem Frühjahr 2007 festgelegt und mit einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes begründet.

Im Vorgriff auf eine neue gesetzliche Regelung (Hinweis auf das Schreiben des BMF vom 05.04.07, GZ IV C 8 – 2 2411/07/0002, BStBl 2007 I S. 449) ist ab sofort für alle noch offenen Fälle folgende Regelung anzuwenden: Übersteigen die Betriebsausgaben oder Werbungskosten eines beschränkt Steuerpflichtigen, die in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit den inländischen Einkünften stehen, 50 % der Einnahmen, können diese (bei entsprechenden Nachweisen) berücksichtigt werden. Der Steuerabzug beträgt dann aber **40 %** des Überschusses der Einnahmen über die Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten.

Beispiel:

Der Schachsportler erhält für eine Eintagesveranstaltung von einem deutschen Schachverein eine Siegpriämie von 1.500,00 €. Der Spieler weist gegenüber dem Veranstalter nach, dass er insgesamt 900,00 € Ausgaben hatte (Fahrkosten, Übernachtungskosten, Verpflegungskosten, sonstige unmittelbar dieser Veranstaltung zuzuordnende Ausgaben). Die Ausgaben übersteigen hier 50 v.H. der Einnahmen. Von dem Überschuss von 600,00 € hat der Veranstalter 40 v.H. = 240,00 € ESt und 5,5 % SolZ = 13,20 € einzubehalten und abzuführen. Hiernach dürfen dem beschränkt Steuerpflichtigen nur 1.246,80 € ausgezahlt werden (1.500,00 € ./. ESt und SolZ i. H. v. insgesamt 253,20 €).

Wird mit der beschränkt steuerpflichtigen Person jedoch eine **Nettovergütung** vereinbart (hier übernimmt der Vergütungsschuldner die einzubehaltenden Steuern), ergeben sich höhere Steuersätze, die auf jeweiligen Nettovergütungen anzuwenden sind:

- a) für die Fälle ohne Betriebsausgaben- oder Werbungkostennachweis von mehr als 50 % der Einnahmen:

	Steuersatz in % der Nettovergütung	
	ESt	SolZ
bis 250,00 €	0,00 %	0,00 %
bis 447,27 €	11,18 %	0,61 %
bis 841,75 €	17,82 %	0,98 %
mehr als 841,75 €	25,35 %	1,39 %

- b) für Fälle mit einem Betriebsausgaben- oder Werbungkostennachweis von mehr als 50 % der Einnahmen:

ESt	SolZ
69,20 %	3,80 %

Hiernach ist jeweils zu prüfen, ob die Altregelung steuerlich günstiger ist (Günstigerprüfung).

Obiges Beispiel:

Altregelung: Vergütung 1.500,00 €

ESt 25,35 % und SolZ 1,39 % = Steuerbelastung 26,74 % bzw. 401,10 €

Neuregelung: Überschuss der Einnahmen 600,00 €

ESt 69,20 % und SolZ 3,80 % = Steuerbelastung 73,00 % bzw. 438,00 €

Ergebnis: Altregelung ist steuerlich günstiger.

Bei angenommenen Ausgaben von 1.000,00 € und einem Überschuss von 500,00 € errechnet sich nach der Neuregelung eine Steuerbelastung von 365,00 € (73,00 % von 500,00 €). In diesem Fall ist die Neuregelung günstiger.

Umsatzsteuer

Für die Zahlungen und Vergütungen an beschränkt steuerpflichtige Berufsschachspieler (Unternehmer) schuldet der Veranstalter gem. § 13 b UStG Umsatzsteuer, wenn er ein Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Dies gilt auch, wenn die Leistung für den nicht-unternehmerischen Bereich bezogen wird. Der inländische Veranstalter kann unter den Voraussetzungen des § 15 UStG, d. h. wenn die Leistung für sein Unternehmen erbracht wurde, die Umsatzsteuer in gleicher Höhe als Vorsteuer geltend machen.

Die obigen Grundsätze stellen nur allgemeine Hinweise dar. Sie sind nach bestem Wissen und Erkenntnisstand gegeben worden, eine Haftung des DSB für seine Richtigkeit wird nicht übernommen. Im konkreten Einzelfall ist, insbesondere bei größeren Turnieren, die Einschaltung eines Steuerberaters zu empfehlen.

Stand: 20.09.2007

Klaus Kehrein, Präsident PSB